



→ Anlagenreferat

Wasserrecht

Bearbeiter: ORR Dr. Peheim

Tel.: 03452/82911-210

Fax: 03452/82911-304

E-Mail: bhlb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

**An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 13 A
Landhausgasse 7
8010 Graz**

GZ: 3.0-267/2011 Bezug FA13A-30.00-82/2010-33 Leibnitz, am 14.05.2012

Ggst.: Verordnungsentwurf Regionalprogramm Graz – Bad
Radkersburg; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

In gegenständlicher Angelegenheit darf zum vorliegenden Verordnungsentwurf bzw. den angeschlossenen Erläuterungen wie folgt Stellung genommen werden:

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz bestehen grundsätzlich gegen die materiellen Regelungen keine Bedenken. Es darf jedoch gebeten werden, § 3 Abs. 2 Z. 3 in fachlicher Hinsicht zu prüfen, da nach den Richtlinien für die sachgerechte Dünung im Garten und Feldgemüsebau nach hieramtlicher Ansicht in Kürbisanbau 80 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr zulässig wären.

Hinsichtlich der Verfahren darf vorerst darauf hingewiesen werden, dass die zusätzlichen Bewilligungspflichten keinesfalls den Entfall der Genehmigung von Ölheizungen im Schongebiet kompensieren können, da bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz seit dem Jahr 2007 nur fünf derartige Verfahren angefallen sind.

Im Übrigen darf wie bereits vor einigen Monaten im Wesentlichen festgehalten, ausgeführt werden:

A-8430 Leibnitz • Kadagasse 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
DVR 0086495 • UID ATU37001007 • Steierm. Bank und Sparkassen AG: BLZ: 20815, Kto.Nr.: 10000-011113
IBAN AT882081510000011113 • BIC STSPAT2G

§ 3 Abs. 5 Z 1: Für Flächen in den bisherigen Schongebieten ergibt sich inhaltlich keine wesentliche Änderung, außerhalb davon – und dieser Bereich ist im Bezirk Leibnitz wesentlich größer – wird ein Bewilligungstatbestand geschaffen, der insbesondere im Hinblick auf die kurzfristige Entscheidungsnotwendigkeit kaum administrierbar erscheint.

Im Licht der Witterung der letzten Jahre ist der 1. April bereits relativ spät. Man könnte eventuell andenken, wie in den bisherigen Schongebietsverordnungen ein Verbot zu formulieren, wobei das konkrete Datum jährlich vom LH in Abhängigkeit von der Witterung festgesetzt wird und allenfalls für die Maßnahmegebiete 1 und 2 unterschiedlich gewählt wird.

§ 3 Abs. 5 Z 2 u. 3.: Die Bodenklimazahl, welche sehr einfach für das einzelne Grundstück durch entsprechende Grundbuchsabfrage ermittelt werden kann, korreliert sehr gut mit der nutzbaren Feldkapazität. Sie könnte als Grundlage einer „Richtlinie“ gewählt werden, welche Düngergaben bewilligungsfähig erscheinen. Wird diese Richtlinie auch entsprechend kommuniziert, könnten sicher eine große Anzahl von Anträgen, die letztendlich nicht bewilligungsfähig sind, von vorneherein ausgeschlossen und damit der Verwaltungsaufwand niedrig gehalten werden.

Die Formulierung in den Erläuterungen, dass abgesehen von der Hochterrasse eine wasserrechtliche Bewilligung nicht möglich ist, wird nicht ausreichen, die Art und Anzahl der Anträge entsprechend zu steuern.

§ 3 Abs. 5 Z 4: Sollte die Höchstgabe von 40 kg Stickstoff pro Jahr und Hektar zu Kürbis in den Verordnungswortlaut kommen, muss jedenfalls mit den in Frage kommenden Interessenvertretungen bzw. Vereinen akkordiert bzw. wenigstens mit dem entsprechenden Nachdruck nahe gebracht werden, da bisher in der Regel etwa die doppelte Menge als unbedingtes Erfordernis angesehen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann

i.V.:

(ORR Dr. Josef Peheim)

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



**Das Land
Steiermark**